Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 14. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Stück 14 und 15 des Reichsgesetzblatts 111, Vakante Kreisarztstelle 111, Königliche Fachschulen 111, Kündigung von Anleihescheinen der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft 111/112, Postanweisungsverkehr mit Rußland 112, Errichtung von evangelischen Pfarrstellen 112, Losevertrieb 112, Namensänderung 112, Krankenübersicht 113, Gewerbescheinverlust 113, Steuerämter 113, Postagentur Baumberg 113, Grundbuchanlegung 113/114, Schießübungen in Cuxhaven 114, Studien-Semester und Immatrikulation Universität Bonn 114/115, Personalien 115/116.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

343. 395. Das zu Berlin am 29. März 1904 ausgegebene 14. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3029. Bekanntmachung, betreffend Änderung des § 21 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 25. März 1904.

344. 403. Das zu Berlin am 29. März 1904 ausgegebene 15. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3030. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1904. Vom 25. März 1904.

Nr. 3031. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1904. Vom 25. März 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

345. 405. Die Kreisarztstelle der Kreise Stade und Jork (Regierungsbezirk Stade) mit dem Wohnsitz in Stade, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 360 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 25. März 1904. Zu M. 913 II.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Förster.

346. 421. Auf Grund der §§ 129 Abs. 4 und 131 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung wird hierdurch für die Königlichen Fachschulen

für die bergische Kleineisen- und Stahlwarenindustrie in Remscheid,

für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegener Landes in Siegen,

für die Metallindustrie in Iserlohn und

für die Kleineisen- und Stahlwarenindustrie in Schmalkalden folgendes bestimmt:

1. Die Abgangsprüfungen bei den vorbezeichneten Schulen bilden einen Ersatz für die Gesellenprüfungen.
2. Die Inhaber der Prüfungszeugnisse sind nach Vollendung des 24. Lebensjahrs zur Anleitung von Lehrlingen berechtigt.

Diese Bestimmungen beziehen sich bei den Schulen in Remscheid, Siegen und Schmalkalden auf Schlosser und Schmiede, und bei der Schule in Iserlohn auf Kunstschmiede, Werkzeugschlosser, Metallgießer, Ziseleure und Graveure.

Berlin, den 16. März 1904. IIIb 8477./IIIa 1111.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Möller.

347. 407. Von den $3^1/_2$ prozentigen **Vorzugs-Anleihe-Scheinen V. Reihe der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft** werden gemäß der Bestimmung im ersten und zweiten Absatz des § 3 des Privilegiums für die genannte Gesellschaft vom 18. Februar 1889 im April d. Js. 10 Stück, die noch durch Verlosung festzusetzen sind, zur Rückzahlung auf den 1. Juli d. Js. gekündigt werden.

Alle übrigen, bis dahin nicht zur Verlosung gekommenen Anleihe-Scheine der gedachten Art werden im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag

vom 1. Oktober d. Js. ab

bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier W. 8, Taubenstraße 29, gegen Quittung und Rückgabe der Anleihe-Scheine und der Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe V zu erheben.

Neben dem Kapitalbetrage der Anleihe-Scheine werden gleichzeitig die Stückzinsen für die 3 Monate Juli bis September d. Js. gezahlt werden. Neue Zinsscheine für diese Zeit werden nicht ausgegeben.

Vom 1. Oktober d. Js. ab hört die Verzinsung dieser Anleihe-Scheine auf.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 1904.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Zahlung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt am Main bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Anleihe-Scheine nebst den zugehörigen Zinsscheinanweisungen schon vom 1. September d. Js. ab einer dieser Kassen eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober d. Js. ab bewirkt.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 17. März 1904. I. 556.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

348. 396. Einführung des Postanweisungsdienstes mit Rußland.

Vom 15. April ab sind im Verkehr mit Rußland (ausschl. Finnland) Postanweisungen bis zu 216 Mark (100 Rubel) zulässig. Die Absender haben bei Postanweisungen nach Rußland den Betrag in russischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung erfolgt bis auf weiteres nach dem Kurse von 100 Rubel = 216 Mark. Zu schriftlichen Mitteilungen an die Empfänger dürfen die Postanweisungs-Abschnitte nicht benutzt werden. Die Taxe beträgt 20 Pf. für je 20 Mark des eingezahlten Betrags.

Telegraphische Postanweisungen sind im Verkehr mit Rußland nicht zulässig.

Im Verkehr mit Finnland tritt eine Änderung nicht ein; Postanweisungen nach Finnland sind vielmehr nach wie vor über Malmö durch Vermittelung der Schwedischen Postverwaltung zugelassen.

Berlin W. 66, den 30. März 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Gieseke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

349. 401. **Urkunde**
betreffend die Errichtung einer achten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Duisburg, Synode Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrates sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt.

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Duisburg wird eine achte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1904 in Kraft.

Coblenz, den 16. März 1904. C. Nr. 3562.
(L. S.)
Königliches Konsistorium der Rheinprovinz.
Grundschöttel.

Düsseldorf, den 30 März 1904. II D. 1166.
(L. S.)
Königl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.
Scheuner.

350. 389. **Urkunde**
betreffend die Errichtung einer elften Pfarrstelle in der evangelischen Gemeinde Essen, Stadtkreis Essen.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Gemeinde Essen, Synode gleichen Namens, wird eine elfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1905 in in Kraft.

Coblenz, den 11. März 1904. C. Nr. 3507.
(L. S.)
Königliches Konsistorium der Rheinprovinz.
Grundschöttel.

Düsseldorf, den 28. März 1904. II D. Nr. 1097.
(L. S.)
Königl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.
Scheuner.

351. 391. **Urkunde**
betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Wiesdorf-Leverkusen, Landkreis Solingen.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt.

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Wiesdorf-Leverkusen wird eine Pfarrstelle mit dem Sitz in Wiesdorf errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Mai 1904 in Kraft.

Coblenz, den 17. März 1904. O. Nr. 3860.
(L. S.)
Königliches Konsistorium der Rheinprovinz.
Grundschöttel.

Düsseldorf, den 28. März 1904. II D. Nr. 1164.
(L. S.)
Königl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.
Scheuner.

352. 388. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Order vom 29. v. Mts. dem Münsterbaukomitee in Ulm (Königreich Württemberg) die Erlaubnis zu erteilen geruht, Lose zu den für die Vollendung des Ausbaues des Ulmer Münsters geplanten, von der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten zwei weiteren Lotterien auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Düsseldorf, den 25. März 1904. I. Ca. 1136.
Der Regierungs-Präsident.

353. 420. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Franz Karl Maria Hall in Düsseldorf, geboren am 15. August 1897 zu Düsseldorf, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vaternamens Hall fortan den Namen Maiworm zu führen.

Düsseldorf, den 5. April 1904. I. Ca. 1308.
Der Regierungs-Präsident.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

354. 419.

Übersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1904. 14. Jahreswoche vom 27. März bis 2. April.

Kreis.	Kontagiöse Augenentzündung.		Keuchhusten.		Darm-Typhus.		Ruhr.		Croup.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	5	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	1	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	1
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	15	2	2	—	15	1	1	1
Duisburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	10	—	3	1	—	—
Elberfeld	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	2	9	—	17	—	—	—
Essen (Land)	1	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	13	3	—	—
Geldern	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Grevenbroich	—	—	23	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	2	—	—	—
Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Mettmann	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	10	—	2	—
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
Mülheim St. u. L.	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	6	—	4	—	1	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhausen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	1	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Ruhrort	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	4	1	11	2	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	8	—	4	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1	—	23	3	14	2	1	—	—	—	20	8	76	3	117	9	4	2

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 7. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.

355. 402. Der dem Otto Gilde aus Elberfeld am 29. Januar ds. Js. von dem Bezirksausschusse hierselbst unter Nr. 6195 für das Jahr 1904 erteilte, zum Handel mit Obst, Gemüse, Eiern, Fischen und Sand mittelst Fuhrwerks berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen. Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 26. März 1904.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses I. Abtl.

356. 394. Zum 1. April d. Js. werden die Steuerämter I. Klasse zu Geldern und Kevelaer mit den zugehörigen Hebebezirken von dem Bezirke des Hauptzollamtes zu Cleve abgezweigt und dem Bezirke des Hauptsteueramtes zu Wesel mit der Maßgabe zugeteilt, daß für alle die Sicherung der Zollgrenze und den Grenzbezirk betreffenden Angelegenheiten in jenen Hebebezirken das Hauptzollamt zu Cleve weiterhin zuständig bleibt.

Cöln, den 30. März 1904. A. 6165.

Der Provinzialsteuerdirektor: Triest.

357. 408. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 28. d. Mts. III 3930 der am 1. April d. Js. zu Duisburg im Bezirke des Hauptsteueramts daselbst in Wirksamkeit tretenden Zollabfertigungsstelle am Parallelhafen die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zoll-Branntwein- und Zuckerbegleitscheinen I und II beigelegt worden ist.

Cöln, den 31. März 1904. A. 6481.

Der Provinzialsteuerdirektor: Triest.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

358. 387. In dem zum Kreise Solingen gehörigen Orte Baumberg tritt am 1. April eine Postagentur in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirk der neuen Postanstalt werden folgende Orte pp. zugeteilt: Haus Bürgel, Spinnerei von Kampf & Spindler.

Düsseldorf, den 28. März 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

359. 390. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges. S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Grundstücke der Katastergemeinde Barmen Flur I/10 Nr. 2811/0.121, 2812/0.120, Flur

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

I/16 Nr. 808/0.98 rc., 818/0.81, Flur I/22 Nr. 1848/0.12, 1857/0.13, Flur I/24 Nr. 1959/0.40 das Grundbuch angelegt ist. G.-A. Nr. 2184/418, 419, 420, 421.

Barmen, den 25. März 1904.

Königliches Amtsgericht.

360. 250. **Bekanntmachung**

betreffend Schießübung in Cuxhaven.

1. Die Schießübungen der IV. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden zwischen dem 7. April und 18. Mai 1904 zu folgenden Zeiten statt:

April	7.	Von	8	Uhr	Vm.	bis	1	Uhr	Nm.
„	8.	„	8,30	„	„	„	1,30	„	„
„	9.	„	9,30	„	„	„	2,30	„	„
„	11.	„	12	„	Mittags	„	5	„	„
„	12.	„	1	„	Nm.	„	6	„	„
„	13.	„	2	„	„	„	6	„	„
„	15.	„	2,30	„	„	„	6,30	„	„
„	16.	„	6	„	Vm.	„	10	„	Vm.
„	19.	„	6,30	„	„	„	11	„	„
„	20.	„	6,30	„	„	„	11,30	„	„
„	21.	„	7	„	„	„	12	„	M.
„	22.	„	7,30	„	„	„	1	„	Nm.
„	23.	„	8	„	„	„	1	„	„
„	26.	„	12	„	Mittags	„	5	„	„
„	27.	„	1	„	Nm.	„	6	„	„
„	28.	„	2	„	„	„	6	„	„
„	29.	„	2,30	„	„	„	6,30	„	„
„	30.	„	6	„	Vm.	„	9,30	„	Vm.
Mai	3.	„	11,30	„	„	„	4,30	„	Nm.
„	4.	„	8	„	Abends	„	11,30	„	Abd.
„	5.	„	6,30	„	Vm.	„	11,30	„	Vm.
„	6.	„	1,30	„	Nm.	„	6	„	Nm.
„	7.	„	8	„	Vm.	„	1	„	„
„	9.	„	3	„	Nm.	„	7	„	„
„	9.	„	9	„	Abends	„	12	„	Ncht.
„	10.	„	11	„	Vm.	„	5	„	Nm.
„	13.	„	8	„	„	„	1	„	„
„	17.	„	12	„	Mittags	„	5	„	„
„	18.	„	12,30	„	Nm.	„	5,30	„	„

2. Das Schußfeld wird nördlich durch die Verbindungslinie von Tonne M und 9, südlich durch die Verbindungslinie von Altenbruch-Kirche und Tonne 17 begrenzt.

3. Am 28. bis 30. April und 3., 6., 13., 17. und 18. Mai wird die nördliche Verbindungslinie durch Tonne K und 8 gebildet. Die südliche bleibt wie unter 2.

4. Während der Schießzeiten ist das Ankern, Kreuzen, Passieren u. s. w. des zwischen diesen Begrenzungslinien liegenden Teils des Elbe-Fahrwassers verboten.

5. Zur Durchführung dieses Verbotes werden 2 Dampfer unter Hamburgischer Dienstflagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M bezw. K, der andere oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird.

Beide Dampfer führen während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen, während des Nachtschießens — 4. und 9. Mai — eine rote Laterne über der Dampferlaterne.

6. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal vom Land gegebenen Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.

7a. Während der Vorbereitung bezw. Unterbrechung des Schießens — Signal internationale Flagge B in Batterie Grimmerhörn und dem schießenden Fort halb geheißt — können passieren:

Kriegsschiffe,

Post- und Passagierdampfer.

b. Während des Schießens — Signal Flagge B vorgeheißt — darf nicht passiert werden. Es wird jedoch nach Möglichkeit den unter a aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge B die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge B vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren geschieht alsdann auf eigene Gefahr.

c. Einkommende Dampfer und geschleppte Segelschiffe von über 20 Fuß Tiefgang, die sich als solche durch Setzen der Nationalflagge im Vortopp kenntlich zu machen haben, können am 3., 6., 9., 13., 17. und 18. Mai unter den unter a und b erwähnten Bedingungen passieren.

d. Flagge B wird niedergeholt, sobald das Schußfeld von den Schleppdampfern, Schlepptrossen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann.

8. Das Feuerschiff Elbe IV. wird an folgenden Tagen während des Schießens weggeschleppt und nach Beendigung desselben wieder ausgelegt: 23., 26. bis 30. April und 3., 6., 9., 10., 13., 17. und 18. Mai.

9. Sollte an einem der genannten Tage nicht geschossen werden, so unterbleibt die Absperrung des Fahrwassers. Vom Cuxhavener Leuchtturm wird dann von der Wasserseite eine rote Flagge wehen. Der Schiffsverkehr im Schießgebiet ist damit freigegeben. Auf Scheibenflöße und Schwimmschlepptrossen muß jedoch geachtet werden.

10. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 36 Mk. bestraft.

11. Es wird streng gewarnt, blind gegangene scharfe Granaten beim Auffinden mitzunehmen oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse bei jeder Bewegung krepieren können.

12. Über den Fund scharfer, nicht krepierter Granaten ist der Ortsbehörde oder dem Kaiserlichen Artilleriedepot zu Cuxhaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Geschosse sind an einem roten bezw. blauen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Hamburg, den 2. Dezember 1903.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

361. 384. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 16. April d. Js. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntnis bringen, machen wir diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachteilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des anfangs der Vorlesungen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studierenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studierenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohltat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß den gesetzlichen Vorschriften zufolge derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Bittstellern eingereicht werden müssen.

Bonn, den 29. März 1904.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

362. 385. Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 16. April an bis zum 7. Mai d. Js. einschl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studierenden noch immatrikuliert werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1. diejenigen Studierenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugnis und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimationspapiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugnis von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 immatrikuliert werden.

Bonn, den 29. März 1903.

Die Immatrikulations-Kommission.

Personal-Nachrichten.

363. 418. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem am 1. April 1904 in den Ruhestand tretenden Oberforstmeister von Grote zu Düsseldorf den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse, dem Geheimen Regierungs- und Schulrat, Professor Dr. Rovenhagen den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse mit der Zahl 50, dem Ortsschulinspektor und Pfarrer Wilhelm Malmede in Corschenbroich, Kreis Gladbach, den Roten Adler-Orden vierter Klasse, dem Gemeinderentmeister Leopold Oberlaender in Jüchen, Kreis Grevenbroich und dem Stadt- und Landbürgermeisterei-Sekretär Wilhelm Gudenoge zu Kettwig, Landkreis Essen, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, dem evangelischen Hauptlehrer und Organisten Ewald Röll in Neukirchen, Landkreis Solingen, in Anerkennung seiner hervorragenden tüchtigen Leistungen im Schulamte, sowie dem katholischen Lehrer Richard Renner an der katholischen Volksschule V in Essen, dem evangelischen Hauptlehrer und Organisten Friedrich Ostermann in Hoch-Emmerich, Kreis Moers, dem evangelischen Hauptlehrer Ludwig Dreger in Alstaden, Kreis Mülheim a. d. Ruhr, dem evangelischen Hauptlehrer Peter Schweden an der I. evangelischen Volksschule in Mülheim a. d. Ruhr-Speldorf, dem evangelischen Hauptlehrer Peter Tummes in Rotthausen, Landkreis Essen, dem katholischen Hauptlehrer Johann Sommers in Frillendorf, Landkreis Essen, aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand zum 1. April dieses Jahres den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern und dem Strafanstalts-Aufseher Kreutzer zu Düsseldorf das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

364. 404. Dem Direktor der Elberfelder Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Komp., Dr. phil. Karl Duisberg in Elberfeld ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

365. 397. Die Wahl des Bauunternehmers Gustav Bovers in Ratingen zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Ratingen im Landkreise Düsseldorf auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren hat am 9. März 1904 die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

366. 400. An Stelle des an das Katasteramt Cöln II versetzten Steuerinspektors Joens ist die Verwaltung des Katasteramts Rheydt vom 1. April d. Js. ab dem Katasterkontrolleur Oessenich bisher zu Worbis übertragen worden.

367. 399. Der Herr Oberpräsident hat die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Götterswickerhamm im Landkreise Ruhrort dem Kreissekretär Giesen in Kempen übertragen.

368. 398. Der Herr Ober-Präsident hat den Kaufmann Wilhelm Ruiter in Empel auf eine sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten für die Landbürgermeisterei Millingen im Kreise Rees ernannt.

369. 393. Der Herr Ober-Präsident hat den Beigeordneten und Brauereibesitzer Josef Lohren in Bockum widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Bockum umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

370. 410. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters zu Cleve die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Cleve dem Verwaltungssekretär Ludwig Klinkhammer in Cleve auf Widerruf übertragen worden.

371. 411. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters zu Stoppenberg die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Caternberg dem Gemeindesekretär Hakenberg in Caternberg und die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den genannten Standesamtsbezirk dem Polizeikommissar Strotkamp auf Widerruf übertragen worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Ernennung des Polizeikommissars Strotkamp zum besonderen Standesbeamten ist gleichzeitig widerrufen worden.

372. 380. Der Apotheker Herbert Dapper ist an Stelle des verstorbenen Apothekers Rodenberg als Verwalter der Apotheke zu Heißen bestätigt worden.

373. 392. Dem Apotheker Albert Brömel aus Ratzeburg ist die Konzession zur Übernahme der von dem Apotheker Hermann Bartels in Duisburg gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

374. 382. Der Pfarrer Dr. Jordans zu Kervenheim ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Volksschule in Kervenheim ernannt worden.

375. 417. Der Pfarrer Kaz zu Uerdingen ist zum Ortsschulinspektor der evangelischen Volksschule und der höheren Mädchenschule zu Uerdingen ernannt worden.

376. 415. Versetzt sind, der Oberlandmesser Pieper von Coesfeld nach Wesel und der Oberlandmesser Hüser von Medebach nach Coesfeld.

377. 416. Ernannt sind: Zu Notaren, die Rechtsanwälte Joël in Herford und Stöck in Dortmund, zu Referendaren, die Rechtskandidaten Brüggemann, Rumberg, Kropff, Kurt von Seydlitz und Ludwigsdorf, Ferse und Hirschland, zu Sekretären, der diätarische Assistent Ruben zu Hamm bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, die Aktuare Dietz in Berlin, Hamelmann in Bielefeld, Marcus in Herne, ter Hofstedte in Bochum, Noack in Essen und Schmitz in Münster bei den Amtsgerichten in Hörde bezw. Lübbecke, Herne, Bochum, Wattenscheid und Rheine, zu Gerichtsvollziehern, die Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Jost in Duisburg und Nietz in Mülheim-Ruhr bei dem Amtsgericht in Marsberg bezw. Fredeburg.

Versetzt sind: Der Sekretär Schumacher in Wattenscheid an das Amtsgericht in Iserlohn, die Gerichtsvollzieher Lüdicke in Brakel, Riemenschneider in Dortmund und Hennemann in Marsberg an die Amtsgerichte in Höxter bezw. Brakel und Burgsteinfurt.

Dem Gerichtsreferendar Freiherrn von Werthern ist die beantragte Entlassung aus dem Justizdienste erteilt.

Der Obersekretär Kanzleirat Hirsch in Essen und die Gerichtsvollzieher Hering in Bochum und Rüth in Olpe sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Obersekretär Hundertmark in Iserlohn und die Gerichtsvollzieher Kröber in Herford und Brosowski in Blotho sind gestorben.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 75, 76, 77, 78 und 79.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf